

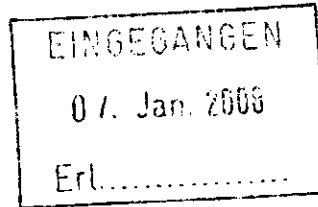


Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Flüchtlingsrat
Oldenburger Str. 25
24143 Kiel

lifeline e.V.
Oldenburger Str. 25
24143 Kiel

Diakonieverein Migration
Prinzenstr. 13
24768 Rendsburg



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: II 205/4421 – 43 SH -
Meine Nachricht vom: /

Britta Behr
Britta.Behr@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3826
Telefax: 0431 988-3871

27. Dezember 2007

Vollzug der Abschiebungshaft von männlichen jugendlichen Abschiebungsgefangenen in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie darüber in Kenntnis setzen, dass ab dem 1. Januar 2008 im Vorgriff auf den neuen Vollstreckungsplan des Landes Schleswig-Holstein der Vollzug von Abschiebungshaft an männlichen jugendlichen Abschiebungsgefangenen in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg durchgeführt wird. Die Jugendanstalt Schleswig, Teilanstalt Neumünster, ist für diese Haftform sodann nicht mehr zuständig. Die Richtlinie für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein vom 15.11.2002 wurde in § 1 Abs. 2 entsprechend geändert.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Erlass 4421-43 SH vom 31.03.2005 wurde Abschiebungshaft an männlichen Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren in der Jugendanstalt Schleswig, Teilanstalt Neumünster vollzogen. Dies hatte zur Folge, dass die jugendlichen Abschiebungsgefangenen zumeist einzeln in einem getrennten Bereich untergebracht waren. Kontakte zu anderen Jugendlichen waren wegen des Trennungsgebotes auf ein Minimum beschränkt. Die Teilnahme an Freistunden oder Freizeitmaßnahmen erfolgten ebenfalls einzeln. Spezialisierte Angebote für Abschiebungsgefangene konnten aufgrund der geringen Anzahl nicht vorgehalten werden. In den Jahren 2004 bis 2006 wurden pro Jahr durchschnittlich 13 jugendliche Abschiebungsgefangene mit einer durchschnittlichen Haftdauer von einem Monat inhaftiert. Die Zahl ist stark rückläufig.

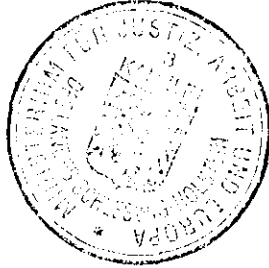
Die Unterbringung jugendlicher männlicher Abschiebungsgefangener unter 18 Jahren wird zukünftig in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg erfolgen. Die Jugendlichen sind dort nicht mit Straf- oder U-Gefangenen gemeinsam untergebracht. In der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg sind alle notwendigen Fachstellen, wie z.B. eine Sozialberatung, unabhängige Verfahrensberatung, Beratung durch das Landesamt für Ausländeran-

gelegenheiten etc. vor Ort. Bei Bedarf kann zügig auf einen Dolmetscher-Pool zugegriffen werden. Das gesamte Personal der Abschiebungshafteinrichtung ist im Umgang mit Abschiebungsgefangenen geschult und geübt. Zwei Mitarbeiter sind durch ihre Tätigkeit in der Jugendanstalt bzw. Jugendarrestanstalt im Umgang mit Jugendlichen ausgebildet und erfahren. In der Einrichtung steht weiterhin eine ausreichende Ausstattung an Freizeitangeboten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gudrun Bosy-Renders

Beglaubigt


Angestellte



Anlage

Richtlinie für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein

Beglaubigte Abschrift

Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
II 205/4421 – 43 SH -

Kiel, 27. Dezember 2007
Tel. 988-3826
Britta Behr

Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein

AV d. MJF v. 15.11.2002 – II 213 / 4421 – 43 SH – (SchIHA 2002 S. 279)

I.

Die Allgemeine Verfügung vom 15.11.2002 - 4421 – 43 SH – (SchIHA 2002 S. 279)
wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird „über 18 Jahre“ gestrichen.

II.

Die Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Johannes Sandmann

Beglaubigt:
Kiel, den 27. Dezember 2007

Britta Behr
Angestellte

